

Bevölkerung und der materiellen Werte im gefährdeten Territorium zu treffen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sind bei Eintritt schwerer Havarien für die Bereitstellung und Heranführung der in gegenseitiger Abstimmung im Einsatzdokument der Betriebe gemäß § 6 Abs. 3 festgelegten Kräfte und Mittel des Territoriums verantwortlich.

§ 9

Untersuchung

(1) Die Leiter der Betriebe haben Havarien, die sich in ihren Verantwortungsbereichen ereignen, zu untersuchen. Die Untersuchung umfaßt die Feststellung der Ursachen sowie aller begünstigenden Bedingungen, die Aufdeckung und Verfolgung von Pflichtverletzungen sowie die Veranlassung vorbeugender Maßnahmen.

(2) Bei der Untersuchung der Havarie durch Untersuchungsorgane oder staatliche Kontrollorgane haben die Leiter der Betriebe diese durch Bereitstellung erforderlicher Kräfte und Mittel zur Feststellung der Ursachen sowie aller begünstigenden Bedingungen und bei der Aufdeckung, Verfolgung und Beseitigung von Rechtsverletzungen zu unterstützen. Dabei festgestellte Ursachen und begünstigende Bedingungen sind durch die Leiter der Betriebe unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die im Ergebnis der Untersuchungen veranlaßten vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung gleicher bzw. ähnlicher Ereignisse sind von den gemäß § 4 Verantwortlichen konsequent durchzusetzen.

§ 10

Meldungen

Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß

a) in ihren Verantwortungsbereichen eingetretene Havarien bzw. Gefahren für angrenzende Territorien unverzüglich an

— die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei

— die Räte der Kreise

— das übergeordnete Organ

— die zuständigen Kontrollorgane

gemeldet werden. Bestehende Meldepflichten gegenüber anderen Organen bleiben davon unberührt;

b) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom Eintritt einer Havarie unverzüglich benachrichtigt wird.

§ 11

Erstattung von Aufwendungen

(1) Die Betriebe, in denen Havarien aufgetreten sind, haben die Aufwendungen, die den örtlichen Räten und anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Havarien, entstanden sind, zu erstatten.

(2) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe, soweit nicht die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach den geltenden Rechtsvorschriften bzw. vertraglichen Vereinbarungen einzutreten hat.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des Ministerrates vom 14. April 1969 über die „Grundsätze der Organisation der Leitung bei der Bekämpfung von schweren Havarien“¹ außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

1 Der Beschluß wurde den Beteiligten seinerzeit direkt zugestellt.

Anordnung

über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Anfallenergie und zur rationellen Wärmeenergieversorgung — Wärmepumpenanordnung (WpAO) —

vom 13. August 1981

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Kombinate, Betriebe und Produktionsgenossenschaften und die Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sind verpflichtet, Kompressionswärmepumpen (nachfolgend Wärmepumpen genannt) zum Einsatz vorzubereiten und zu betreiben, wenn dadurch

— Primärenergie gegenüber anderen Varianten des Energieeinsatzes eingespart werden kann,

— Elektroenergie für Direkt- und Nachtspeicherheizung, Gas oder flüssige Brennstoffe für Raumheizung und Bereiten von Gebrauchswarmwasser und von Warmwasser für Niedertemperaturprozesse abgelöst bzw. reduziert oder als künftige Variante des Energieeinsatzes vermieden werden kann und

— wenn die erforderlichen Aufwendungen volkswirtschaftlich vertretbar sind.

§ 2

(1) Wärmepumpen sind Anlagen oder Geräte zur Energieanwendung, die gestatten, Wärme niedriger Temperatur aufzunehmen und unter Aufwendung von Antriebsarbeit als Nutzwärme mit höherer Temperatur wieder abzugeben. Als Wärmequelle kann dazu Umweltenergie (des Grund- und Oberflächenwassers, der Luft, des Erdreiches, der Sonnenstrahlung) oder Anfallenergie¹ verwendet werden.

(2) Im übrigen gelten im Rahmen dieser Anordnung die Begriffe und Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 33 S. 330).

§ 3

(1) Der Betrieb hat mit der beim zuständigen energiewirtschaftlichen Organ vorzunehmenden Anmeldung des Energie-

1 Für Anfallenergie gilt die Begriffsbestimmung gemäß Tz. 1 der TGL 31727/01, Grundbegriffe der Energiewirtschaft; Allgemeine Begriffe; Ausg. 7/77.